

E 2001 (D) 2/231

*Le Chef du Département politique, J. Baumann¹,
au Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht*

Copie

L C.21.21.GB.1. – VT. Vertraulich.

Bern, 4. März 1940

In den Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien wird erwogen, ob ein Warenclearing dadurch vermieden werden kann, dass schweizerischerseits ein Kredit von 75 bis 100 Millionen Franken gewährt wird. Diese Idee ist unseres Wissens zuerst vom Vertreter des Bankvereins in der Delegation vorgebracht worden². Es bestand ursprünglich die Meinung, dass die schweizerischen Grossbanken den Kredit den hauptsächlichsten Londoner Merchant Bankers gewähren würden. Nunmehr ist die Rede von der Übernahme von auf Schweizerfranken lautenden Schatzwechseln der britischen Regierung, die mit dem

1. *Depuis la mort de Giuseppe Motta le 23 janvier 1940, son suppléant J. Baumann dirige le Département politique. L'entrée en vigueur de la nouvelle répartition des départements fédéraux et la prise en charge du Département politique par Marcel Pilet-Golaz n'eurent lieu que le 18 mars 1940.*

2. *Le directeur du siège de Londres de la Société de Banque Suisse, A. Nussbaumer, avait été inclus dans la délégation suisse comme expert financier, puis nommé membre de la délégation.*



Indossament der Merchant Bankers versehen wären. Die Schweizerische Nationalbank würde die Wechsel zum Rediskont annehmen.

In einer konferenziellen Besprechung vom 12. Februar d.J. haben die Vertreter der Grossbanken erklärt, dass sie zu den bis jetzt von der britischen Regierung zugestandenen Bedingungen, insbesondere was den Zinsfuss anbelangt, den Kredit nicht geben würden³. Die Operation komme nur in Betracht, wenn sie im allgemeinen schweizerischen Interesse liege. Es sei deshalb den Banken erwünscht, eine ausdrückliche Aufforderung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu erhalten, die sie auch vor dem Vorwurf des Kapitalexportes schütze. Der Vorsitzende der Konferenz, Herr Direktor Hotz, wies demgegenüber sofort darauf hin, dass jedenfalls eine schriftliche Aufforderung nicht opportun wäre. Die Kreditoperation liege allerdings im allgemeinen schweizerischen Interesse, indessen auch in dem der Banken. Sie sei aber nur durchführbar, wenn ihr privater Charakter strikte gewahrt bleibe. Die Vertreter des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Politischen Departements haben sich in gleichem Sinne geäussert und auf die heikle Lage aufmerksam gemacht, die entstehen müsste, wenn der Eindruck erweckt würde, als werde der Kredit auf behördliche Veranlassung hin erteilt. Aus demselben Grunde wurde auch die von den Grossbanken befürwortete Heranziehung der Kantonalbanken abgelehnt.

Durch Zufall kommt uns nun der Text eines Schreibens zu, das von Grossbanken an schweizerische Industrieunternehmen gerichtet worden ist, um sie für die Teilnahme an der Kreditoperation zu gewinnen. In diesem Schreiben wird ausgeführt:

«Da die eidgenössischen Behörden aus Neutralitätsrücksichten der Auffassung sind, dass ein staatlicher Kredit oder ein Kredit unter staatlicher Mitwirkung nicht in Frage kommen könne, sind das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die Schweizerische Nationalbank an die Grossbanken mit dem Wunsche herangetreten, sie möchten das Kapital zusammen mit Versicherungsgesellschaften, sowie grösseren Handels- und Industrieunternehmungen aufbringen. Diese wollen sich der ihnen zugedachten Aufgabe nicht entziehen...»

Das Schreiben, dessen vollständigen Wortlaut wir hier anfügen⁴, ist anscheinend an eine grosse Zahl von Handels- und Industriefirmen versandt worden, auch an solche mit Verwaltungsräten deutscher Staatsangehörigkeit. In diesem Fall kann es kaum ausbleiben, dass die deutschen Behörden davon Kenntnis erhalten. Nun hat aber, wie in den Besprechungen mit den Grossbanken immer wieder betont wurde, die deutsche Delegation für die Wirtschaftsverhandlungen im September/Oktober letzten Jahres wiederholt das formelle Begehren gestellt, dass schweizerischerseits zur Abtragung eines Teils der damaligen Rückstände auf dem Warenkonto des Clearings ein Vorschuss von vielleicht 50 Millionen Franken eingeräumt werde. Dieser Antrag wurde von

3. Cf. *le procès-verbal de cette séance*, E 7110 1973/134/15.

4. *Non reproduite*. La circulaire des banques est datée du 19 février 1940. A ce sujet, cf. la correspondance entre les autorités fédérales et les milieux bancaires, E 7110/1967/32/821 Grossbritannien/1939.

der schweizerischen Delegation stets mit dem Hinweis auf die Neutralitätspflichten abgelehnt. Die deutsche Regierung könnte an dem Zirkular der Grossbanken umso eher Anstoss nehmen, als die schweizerische Delegation in lange andauernden Verhandlungen mit grösster Hartnäckigkeit auf der Tilgung der deutschen Clearingrückstände bestand und ihr Ziel auch erreicht hat, während der nunmehr an Grossbritannien zu gewährende Kredit effektiv einen Teil des britischen Warenbezuges aus der Schweiz finanzieren soll.

Wir können nicht umhin, das Vorgehen der Banken in dieser Angelegenheit als ungeschickt zu bezeichnen. Es ist geeignet, uns Schwierigkeiten mit der deutschen Regierung zu bereiten, die keineswegs unterschätzt werden dürfen. Wir fragen uns geradezu, ob unter solchen Umständen an dem Plan eines Kredites an Grossbritannien noch festgehalten werden darf.

Sie würden uns zu besonderem Dank verpflichten, wenn Sie die Sachlage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen lassen und uns Ihre Auffassung bekanntgeben wollten.

ANNEXE I

E 7110 1973/134/15

*Le Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht,
au Chef du Département politique, M. Pilet-Golaz*

Copie

L Ke. GB. 821.

Bern, 26. März 1940

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 4.⁵ und 6. März 1940⁶, in welchen Sie uns um eine Prüfung des Vorgehens der an der Kreditaktion gegenüber Grossbritannien beteiligten Schweizerbanken ersuchen und uns Ihre Bedenken in der Angelegenheit darlegen.

Wir sind mit Ihnen der Überzeugung, dass das Vorgehen der beteiligten Grossbanken – es sind dies der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Kreditanstalt, die Schweizerische Bankgesellschaft und die Eidgenössische Bank – als wenig glücklich bezeichnet werden muss. Das von diesen Banken an einen weiteren Kreis von Industrie- und Versicherungsunternehmungen erlassene gleichlautende Zirkularschreiben kann in dem von Ihnen angeführten Passus beim Leser Zweifel über den privaten und kommerziellen Charakter der Kreditaktion aufkommen lassen. Wir haben deshalb den möglicherweise irreführenden Text des Zirkulars in einem Schreiben an die beteiligten Banken richtiggestellt⁷. Sie finden eine Abschrift davon hier beigegeben.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des von den schweizerischen Grossbanken einem englischen Bankenkonsortium zu gewährenden Kredits für die künftige Gestaltung der schweizerisch-britischen Handelsbeziehungen und im Hinblick auf das Verständnis, das diese Banken bei der Festsetzung der Kreditbedingungen nun für das Gesamtinteresse zeigen, möchten wir von einer näheren Untersuchung, wie sie von Ihnen angeregt wurde, absehen. Wir hoffen, Ihre Bedenken durch unser Schreiben an die Bankleitungen einigermaßen beruhigt zu haben. Wir werden nicht unterlassen, in unserem Antrag an den Gesamtbundesrat vor der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Grossbritannien auf die von Ihnen uns gegenüber vorgebrachten politischen Bedenken gebührend hinzuweisen⁸.

5. *Cf. ci-dessus.*

6. *Non reproduit. Le Département politique se disait favorable à l'octroi d'un crédit, mais l'action des banques avait compromis l'affaire.*

7. *Annexe II.*

8. *Cf. N° 259.*

4 MARS 1940

585

ANNEXE II

E 7110 1973/134/15

*Le Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht,
à la Société de Banque Suisse,
à l'Union de Banques Suisses, au Crédit Suisse et à la Banque Fédérale⁹*

Copie

L Ke. GB. 821

Bern, 26. März 1940

Im Zusammenhang mit dem durch ein schweizerisches Bankenkonsortium einer englischen Bankengruppe zu gewährenden Kredit sind die beteiligten Schweizerbanken an einen weitem Kreis von Industrie- und Versicherungsunternehmungen mit der Einladung herangetreten, sich an diesem Kredit zu beteiligen. Dies geschah in einem als «vertraulich» bezeichneten gleichlautenden Schreiben der Banken, in welchem der folgende Passus steht:

«Da die eingenösslichen Behörden aus Neutralitätsrücksichten der Auffassung sind, dass ein staatlicher Kredit oder ein Kredit unter staatlicher Mitwirkung nicht in Frage kommen könne, sind das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die Schweizerische Nationalbank an die Grossbanken mit dem Wunsche herangetreten, sie möchten das Kapital zusammen mit Versicherungsgesellschaften, sowie grösseren Handels- und Industrieunternehmungen aufbringen. Diese wollen sich der ihnen zugedachten Aufgabe nicht entziehen...»

Ihre erste Feststellung, dass «ein staatlicher Kredit oder ein Kredit unter staatlicher Mitwirkung» nicht in Frage kommen kann, entspricht durchaus der Auffassung der Bundesbehörden. Es hätte dieser Auffassung auch widersprechen müssen, wenn das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die Nationalbank, wie es in Ihrem Schreiben heisst, mit dem Wunsche an die Grossbanken herangetreten wären, sie möchten das notwendige Kapital aufbringen. Es liegt uns daran festzuhalten, dass der Plan, den schweizerischen Export nach Grossbritannien im traditionellen Rahmen durch eine schweizerische Kreditaktion nach Möglichkeit zu erleichtern, aus Bankenkreisen stammt. Über den rein privaten und kommerziellen Charakter dieser Aktion waren sich alle Beteiligten von Anfang an klar. Wir bedauern, dass der Text Ihres Zirkularschreibens geeignet ist, Zweifel über den privaten Charakter des Kredits zu wecken und legen deshalb Gewicht auf diese Richtigstellung.

Wir benützen gerne die Gelegenheit, um Ihnen für Ihre Initiative für das Zustandekommen des Kredits an die englische Bankengruppe zu danken. Wir sind überzeugt, dass er einen günstigen Einfluss auf die künftige Gestaltung der schweizerisch-britischen Handelsbeziehungen ausüben wird.

9. La «Banque Fédérale» était l'une des sept grandes banques. Elle sera absorbée par l'Union de Banques Suisses en 1945.